

83. Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit ausländischer Dessertweine
(Samosweine, gespritzte Moste).

Weingeseß vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) — WeinG. —
§§ 1, 4, 13, 14.

I. Straffenat. Urf. v. 2. Dezember 1915, betr. Einziehung von
Samoswein. I 485/14.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der Straf-
lammer, wodurch der Antrag auf Einziehung beschlagnahmter Samos-
weine zurückgewiesen wurde, ist verworfen worden.

Gründe:

„In dem angefochtenen Urteil ist der Antrag der Staats-
anwaltschaft auf Einziehung der von den Einziehungsbeteiligten unter
der Bezeichnung „Samoswein“ feilgehaltenen Getränke zurückgewiesen
worden. Nach den Urteilsgründen sind diese Getränke, die unter
sich sämtlich nach Aussehen, Geschmack, spezifischem Gewicht, Zusammen-

setzung und Beschaffenheit übereinstimmen, „Dessertweine samischer Herkunft“; es sind Moste, die aus frischen Muskateller Trauben gewonnen sind und in denen die natürliche Gärung zwar nicht vollständig unterdrückt, aber vorzeitig, und zwar kurz nach Beginn der Gärungsvorgänge, durch Zusätze von Spirit zum Stillstand gebracht worden ist. Ihr verhältnismäßig hoher Alkoholgehalt (10,59 bis 11,27) entspringt daher in der Hauptmenge nicht der Eigengärung, sondern jenen Zusätzen (Verhältnis des Alkohols zum Glycerin 100 : 2,6 bis 2,7).

Die Strafkammer nimmt an, die Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit von Getränken dieser Art könne nach dem deutschen Weingeseß nicht beanstandet werden; es handle sich um eine „besondere Art von Wein“, wie sie das Weingeseß unter der Bezeichnung: „Dessert- (Süd-, Süß-) Weine“ zulasse, hinsichtlich deren aber nicht auf Grund des § 1 WeinG. die Anforderung gestellt werden dürfe, daß ihr Alkoholgehalt ganz oder zu einem bestimmten Teil auf Eigengärung zurückzuführen sei.

Dagegen wird in der Revisionschrift geltend gemacht, daß die beschlagnahmten Getränke, die als Samosweine, sonach als „Wein“ in den Verkehr gelangt seien, durch ihre sinnfälligen Eigenschaften in Verbindung mit ihrer Bezeichnung „Wein“ vortäuschten, während sie doch keine alkoholische Gärung durchgemacht hätten und daher nicht Wein, sondern vielmehr „Nachahmungen von Wein“ seien, die vom Inlandsverkehr ausgeschlossen seien.

Im Ergebnis ist der Entscheidung der Strafkammer beizutreten und die Revision des Staatsanwalts entsprechend den Anträgen des Oberreichsanwalts zu verwerfen.

Der Senat ist hierbei in der Hauptsache überall den Ausführungen des Oberreichsanwalts gefolgt. Dessen eingehende Darlegungen über die Entstehungsgeschichte der auf die ausländischen Dessertweine bezüglichen Gesetzesbestimmungen im allgemeinen und die des § 1 WeinG. im besonderen bestätigen nur die Richtigkeit der nachstehend ausschließlich auf die Auslegung des geltenden Gesetzes gestützten Ansicht von der Verkehrsfähigkeit der Samosweine. Es genügt, aus den Ausführungen des Oberreichsanwalts hervorzuheben, daß die Entstehungsgeschichte der angeführten Bestimmungen nicht für die Annahme verwertet werden kann, daß der Inlands-

verkehr solchen Auslandsweinen und namentlich solchen ausländischen Dessertweinen hätte verschlossen werden sollen, die gleich denjenigen von der Insel Samos aus frischem Traubensaft, aber unter frühzeitiger Unterdrückung der Gärung und Beifügung von Alkoholzusätzen gewonnen werden; vielmehr liegt umgekehrt den Bestimmungen des Gesetzes und den zu ihrer Ergänzung zugelassenen und geschaffenen Ausführungsvorschriften ersichtlich die Absicht zugrunde, Handel und Verkehr mit ausländischen Erzeugnissen nicht über das Maß des Notwendigen zu erschweren und deshalb den Auslandsweinen als solchen und so, wie sie im Ursprungsland hergestellt und zum Verkehr dortselbst zugelassen werden, den deutschen Markt nicht zu verschließen; es ist überall, wenigstens soweit die deutschen Weine im Wettbewerb eines besonderen Schutzes nach Ansicht des Gesetzgebers nicht bedurften, tunlichst an dem Grundsatz festgehalten, der bereits vor der ersten Regelung des Verkehrs mit Wein auf der sog. Wiesbadener Konferenz (Druckf. d. Reichstages 8. Leg.-Periode I. Sess. 1890/92 Nr. 766 Anl. 7 S. 61) aufgestellt wurde. Danach sollen „hinsichtlich des Verkehrs mit ausländischen Weinen die im Ursprungsland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder, wo solche nicht vorhanden, die in jenem üblichen Weinbehandlungsarten für die gesetzliche oder richterliche Beurteilung maßgebend sein“.

In dem heutigen Urteile des erkennenden Senats¹ wird für spanische Süßweine (Vinos dulces), die unter der Bezeichnung Mistelas in den Verkehr gelangen und die aus frischem Traubensaft gewonnen, aber als Most frühzeitig gespritet sind, die Ansicht vertreten, daß die Einfuhr dieser gespriteten Moste, — die auch, im Gegensatz zu derjenigen der Samosweine, bisher anscheinend nirgends von den Verwaltungs- und Zollbehörden beanstandet wurde —, zulässig sei. Die Zulässigkeit der Einfuhr und damit die Verkehrsfähigkeit wird daraus hergeleitet, daß diese Getränke den Vorschriften des Ursprungslandes genügen, daß die Alkoholzusätze deshalb auch im Deutschen Reiche zufolge der auf dem Gesetz beruhenden bundesrätlichen Anordnungen (zu § 13 und § 4 WeinG) als solche kein Verkehrshindernis bilden, und daß, gerade weil diese Zusätze notwendig die alkoholische Eigengärung ausschließen oder doch frühzeitig unterbinden müssen, das Gesetz, das

¹ Siehe unten S. 295.

diese Zuläße zuläßt, unmöglich anderseits fordern kann, daß der gesamte Alkoholgehalt oder ein erheblicher Teil desselben der Eigengärung entstammt.

Diese Ermägungen treffen auf alle Auslandsweine zu, auch auf die Samosweine. Die Frage, ob und inwieweit die Dessert- (Süß-, Süd-)weine, bei denen das Spritzen des Mostes ausschließlich in Betracht kommt, eine Sonderstellung einnehmen, ob der Verkehr mit Dessertweinen überhaupt im Weingesez geregelt ist und ob die Regelung eine erschöpfende ist, kann dabei ganz ausscheiden. Rechnet man die Dessertweine, was vielleicht zweifelhaft sein kann und auch bis jezt in der Rechtsprechung nicht unbedingt bejaht ist (RGSt. Bd. 45 S. 345; Bd. 48 S. 112), überhaupt zu den „Weinen“, deren Verkehr im Weingesez geregelt ist, so finden darauf die §§ 13 und 14 WeinG. Anwendung. Erachtet man dagegen die Dessertweine überhaupt nicht als „Weine“ im Sinne des Weingesezes, sondern als eine besondere Art von alkoholischen Getränken, deren Grundstoff Traubensaft bildet, als eine Ware ganz anderer Gattung, so kann im Verkehr ein derartiges Getränk, das als Dessertwein auftritt, nicht ohne weiteres als Nachmachung von „Wein“ beanstandet werden; die weitere Frage aber, ob ein bestimmtes Getränk, das sich als Dessertwein in seiner äußeren Erscheinung kennzeichnet und auch unter diesem Namen in den Verkehr tritt, als eine „Nachmachung von Dessertwein“ anzusehen ist, würde sich in diesem Falle nicht nach dem Weingesez entscheiden, sondern danach, wie ein Dessertwein von bestimmter Herkunftsbezeichnung nach Gesez und Verkehrsauffassung zubereitet zu werden pflegt; darüber könnten aber in erster Linie nur die Gepflogenheiten am Ort der Herstellung entscheiden. Die Anforderung, die aus § 1 WeinG. hergeleitet werden soll, daß nämlich der Alkoholgehalt des „Weins“ der Eigengärung entstammen müsse, käme dann für Dessertwein überhaupt nicht in Betracht und würde jeder Bedeutung entbehren, soweit es sich um die Feststellung handelt, ob ein Getränk als Nachmachung von Dessertwein gelten kann.

Geht man aber von der gegenteiligen Rechtsauffassung, also von der Annahme aus, daß auf die Dessertweine die Bestimmungen des Weingesezes Anwendung finden und die Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit ausländischer Dessertweine deshalb sich nach §§ 13 und 14 WeinG. bemißt, so ergibt sich folgende Rechtslage:

In § 14 WeinG. ist die Einfuhr von Getränken verboten, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind. Der Bundesrat kann unbedingt die Einfuhr von „Wein“, Most oder Maische verbieten, die den am Ort der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt sind. Im übrigen aber, also insoweit die Herstellung den Vorschriften des Ursprungslands entspricht, bemißt sich die Einfuhrfähigkeit nach der in § 13 geregelten Verkehrsfähigkeit in- und ausländischer Getränke und Erzeugnisse. Diese ist solchen Getränken versagt, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 WeinG. zuwider hergestellt sind, also unrichtig verschnitten, überzuckert oder überstreckt, durch Zusatz von verbotenen Stoffen behandelt oder überhaupt nur Nachmachungen von Wein sind, mit anderen Worten allen Getränken, die im besonderen Sinne des Weingesezes verfälscht (mit Stoffzusätzen versehen) oder nachgemacht sind. In § 13 ist § 1 WeinG. nicht erwähnt, es ist also nicht ausdrücklich bemerkbar gemacht, daß aus der dort gegebenen Begriffsbestimmung das Wesen der Verfälschung oder das der Nachmachung erkennbar werde und danach zu beurteilen sei.

An ausländische Erzeugnisse werden im Gesez die gleichen Anforderungen gestellt, jedoch mit einer auf die „Zusätze“ bezüglichen Ausnahme. Wenn das im Ausland hergestellte Getränk insoweit gegen das deutsche Gesez (§ 4) verstößt, aber dem Recht des Ursprungslands entspricht, so soll die Zulassung zum Verkehr, von dem ein solches Getränk nach der Regel des § 13 ausgeschlossen sein würde, ausnahmsweise trotzdem erfolgen, wenn es den besonderen Anforderungen entspricht, die der Bundesrat aufzustellen ermächtigt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und zwar dahin, daß in den Ausführungsvorschriften zu § 13 in Abs. 1 die hinsichtlich der Zusätze aufgestellte Regel des Gesezes in ihr Gegenteil umgekehrt wird durch die Bestimmung, daß alle im deutschen Weingesez verbotenen Zusätze die Verkehrsfähigkeit von „Wein“ ausländischen Ursprungs nicht beeinträchtigen sollen, wenn diese Zusätze im Ursprungsland zugelassen sind. Nur in Bezug auf einzelne bestimmte Zusätze, die indes hier nicht in Betracht kommen, ist diese Anordnung wieder durchbrochen (zu § 13 Abs. 2, a und b).

Grundsätzlich sind also ausländische „Weine“ verkehrs- und deshalb auch einfuhrfähig, sobald sie im Ursprungsland verkehrsfähig

ſind; bei der „Kellerbehandlung“ (§ 4 WeinG.) dürfen ihnen alle Stoffe zugeſetzt worden ſein, die das Urprungsland nicht verbietet, alſo auch Alkohol, wo dies zutrifft. Nur das bleibt Vorausſetzung ihrer Zulaffung zum Inlandsverkehr, daß ſie nicht geſezwidrig geſüßert, durch verbotene Verſchnitte gewonnen, und daß ſie nicht bloße Nachmachungen von Wein ſind. Solche Getränke, die hiernach in das Inland eingeführt werden dürfen, können dann im Inland noch weiter nach Maßgabe der für die Inlandsweine beſtehenden Beſtimmungen behandelt werden; Auslandsweine, die unter den Begriff der Deſſertweine fallen, dürfen im Inland ſogar noch durch Zuſätze von gebranntem Zucker oder Zuckerkouleur und beſtimmte Alkoholzufätze in den Grenzen der Ausführungsbeſtimmungen zu §§ 4, 11, 12 unter R. 9 und 10 behandelt werden, wobei wieder auf die Vorſchriften des Urprungslands hiñſichtlich der Alkoholmenge verwieſen iſt.

Sind hiernach die aus dem Ausland ſtammenden „geſpriteten Moſte“ nicht wegen der „Zuſätze“ von Alkohol zu beanſtanden, ſofern dieſe nach Art, Menge und Zeit ihrer Zuſügung zum Traubensaft im Urprungsland zugelaffen ſind, ſo könnten ſie nur dann von der Einfuhr und vom Verkehr zurückgewieſen werden, wenn ſie Nachmachungen von „Wein“ und nicht „Wein“ in dem Sinne wären, den das Weingesez mit dieſer Bezeichnung auch für Getränke ausländiſchen Urprungs verbindet.

Das würde zutreffen, wenn in der Tat das Weingesez ganz allgemein die alkoholiſche Vergärung des Traubensafts — und zwar derart, daß der geſamte Alkoholgehalt oder ein beſtimmter Teil deſſelben auf Eigengärung zurückzuführen wäre —, als die unerläßliche Vorausſetzung für die Herſtellung von „Wein“ aufgeſtellt hätte, wenn das Weſen des Getränks, dem dieſe Bezeichnung zukommt, darin beſtünde, daß es nicht nur alkoholiſch ſein, ſondern daß es ſeinen Alkoholgehalt auch der eigenen Gärung verdanken müßte. Wäre das der Fall, wie tatſächlich aus § 1 WeinG. geſchloſſen wird, ſo könnten die geſpriteten Moſte, bei denen, um jede Herbheit des Geſchmacks fernzuhalten, nur ein ganz geringer Teil des Alkohols durch Gärung erzeugt werden kann, als Nachmachungen von Wein angeſprochen werden. Nicht angängig wäre es aber in dieſem Fall, noch weiter zwiſchen ſolchen Süßweinen zu unterſcheiden, die einen

verhältnismäßig niederen und solchen, die einen verhältnismäßig höheren Anteil ihres Alkoholgehalts aus der Eigengärung, den Rest aus Zusätzen besitzen. Denn in § 1 WeinG. ist nichts davon gesagt, daß von der alkoholischen Gärung auch schon dann gesprochen werden könne, wenn wenigstens eine bestimmte Menge Eigenalkohol vorhanden ist, insbesondere daß etwa die Hälfte des bei vollständiger Vergärung zu erzielenden Alkoholgehalts hierbei genügt. Eine derartige Unterscheidung und Festsetzung, die an sich schon der gesetzlichen Bestimmung gegenüber etwas Willkürliches an sich trägt, würde auch praktisch kaum von Wert sein. Denn, wie das angefochtene Urteil für den vorliegenden Fall . . . tatsächlich nachweist, bietet die chemische Analyse und namentlich der dadurch ermittelte Glyceringehalt keine unbedingt zuverlässige Grundlage für Berechnung des Eigenalkohols. Nebenfalls aber erweisen sich Schlüsse aus der Menge des Glycerins auf den der Eigengärung entstammenden Alkohol insoweit als unzuverlässig, als die Möglichkeit besteht, durch genau berechnete Zusätze von Glycerin das analytische Bild in dieser Richtung nach Belieben zu gestalten, so daß die Einfuhr gespriteter Moste jederzeit mittels solcher Glycerinzusätze zu erzielen wäre.

Aus § 1 WeinG. ist indes nicht die Folgerung zu ziehen, daß die eingeleitete Gärung des Traubensafts, — und um eine solche handelt es sich nach den Urteilsfeststellungen bei der Herstellung der Samosweine —, zu bestimmten meßbaren Ergebnissen in Bezug auf die Alkoholbildung geführt haben müsse, ehe das zum Getränk bestimmte fertige Erzeugnis als Wein gelten könne, und daß umgekehrt demgemäß ein nach Art der Samosweine hergestelltes Erzeugnis als Nachmachung bezeichnet werden müsse.

Es kann an sich schon bezweifelt werden, ob die Begriffsbestimmung des § 1 allgemeine Geltung beansprucht oder ob sie nur für die inländischen Weine gilt, deren Herstellung das Gesetz zunächst regeln wollte und ausschließlich regeln konnte. Weiter geht aber aus den gesetzgeberischen Verhandlungen zum Weingesez von 1901, das zuerst die Begriffsbestimmung brachte, klar hervor, daß die „mehr ideale“ Begriffsbestimmung (Verhandlung S. 2265) ihre Ergänzung in den weiteren Bestimmungen des Weingesezes findet (Druckfachen 303 S. 6/7). Wenn nun das Gesetz selbst eine bestimmte Herstellung von Wein vorsieht und zuläßt, bei deren An-

wendung nach den Naturgesetzen die Gärung unterbleibt, so ist es gar nicht anders denkbar, als daß dann die Begriffsbestimmung in § 1 zurückzutreten hat und durchbrochen ist. So ist aber die Rechtslage gestaltet.

Auf Grund des Gesetzes hat der Bundesrat als „Wein“ die im Ausland als Traubensaft hergestellten Erzeugnisse, die dort als Wein gelten oder doch zu der Gattung von Getränken gehören, die eine dem deutschen Wort „Wein“ entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen, auch dann zum Inlandsverkehr zugelassen, wenn sie während der „Kellerbehandlung“ — somit in der Zeit unmittelbar nach der Traubenernte bis zur Fertigstellung (§ 4 WeinG.), — solche Alkoholzusätze empfangen haben, wie sie im Ursprungsland zulässig sind. Danach dürfen also nicht nur zu fertigem, vergorenem Wein, sondern auch zum Most während der Gärung und auch unmittelbar nach deren Beginn die landesüblichen Zusätze gemacht werden. Damit ist aber in den Fällen, in denen die ausländische Gesetzgebung Zusätze in dem Zeitpunkt und in der Menge zuläßt oder trotz bestehender allgemeiner Übung nicht verbietet, wie sie bei der Spritung der Moste erfolgen, auch Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit solcher Moste anerkannt. Denn, wenn die zugelassenen Zusätze die Gärung notwendig verhindern, so kann deren völlige oder teilweise Durchführung nicht die Voraussetzung der Einfuhr bilden. Jedenfalls sind Unterscheidungen danach nicht berechtigt, ob die ausländischen Erzeugnisse trotz ihrer den Gepflogenheiten des Ursprungslands entsprechenden Herstellung mehr oder weniger als die Hälfte des bei voller Gärung zu erzielenden Alkoholgehalts aufweisen.

Wie wenig Bedeutung der Begriffsbestimmung des § 1 gerade in Bezug auf die Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit ausländischer Dessertweine beigegeben wurde, ergibt sich unzweideutig in einer anderen Beziehung. Vorausgesetzt immer, daß die Dessertweine überhaupt nach dem Weingesez zu beurteilen sind und deshalb die Bestimmung in § 1 auch für sie Bedeutung hat, so wäre es, da § 1 Wein nur aus dem Saft der frischen Weintraube gewinnen läßt, unzulässig, mehr oder weniger eingetrocknete Beeren zur Herstellung von Dessertwein zu verwenden, und derart hergestellte Dessertweine müßten folgerichtig genau wie die gespriteten Moste als Nachmachungen von Wein gelten, wenn die Abweichung der Herstellung von der in § 1

vorgesehenen dazu genügen würde. Selbst die edelsten Dessertweine werden aber unter Verwendung eingetrockneter Beeren hergestellt, und in der Kommissionsberatung zum Weingesez von 1909 hat der Regierungsvertreter, unbeirrt durch die Begriffsbestimmung des § 1, die Verwendung getrockneter Beeren und das Eindicken des Mostes als die übliche und selbstverständlich erlaubte Art der Herstellung von Dessertwein bezeichnet. Das beweist, wie wenig daran gedacht wurde, eine bestimmte Art der Beschaffenheit und Herstellung durch § 1 mit der Wirkung festzulegen, daß jedes abweichende Verfahren als Nachmachung zu gelten habe. Jedenfalls war nicht daran gedacht, die im Handel eingeführten Getränke von bestimmter und bekannter Herstellungsart aus dem Verkehr zu vertreiben und den § 1 als Handhabe zu ihrer Zurückweisung zu benutzen. Tatsächlich sind denn auch die ausländischen Dessertweine von der Art der Samosweine nach Aufnahme der Begriffsbestimmung in das Gesez von 1901 in der Hauptsache unbeanstandet im Verkehr geblieben und sie sind auch nach 1909 noch geraume Zeit hindurch von der Einfuhr nicht zurückgewiesen worden.

Ohne zwingenden Grund würde eine andere Beurteilung der Einfuhr- und Verkehrsfähigkeit ausländischer Dessertweine nicht nur die Samosweine, sondern auch andere Süßweine vom inländischen Markte verbannen. Hier sind die Samosweine, die namentlich als Frühstückswine gebraucht und zur Weiterverarbeitung in nicht zu beanstandender Weise Verwendung finden, mit den inländischen Weinen erfahrungsgemäß nicht in irgendwie nennenswerten Wettbewerb getreten. Unter diesen Umständen liegt ihre Zurückweisung vom Inlandsverkehr nicht im Sinne des Gesezes, in dessen Begründung gerade betont wird (S. 16), daß Deutschland zur Deckung seines Bedarfs auf das Ausland angewiesen ist und daß, solange der Schutz der deutschen Weine es nicht anders erfordert, von der ausländischen Ware nicht nur nicht mehr verlangt werden soll, als von der inländischen, sondern daß hierbei — zunächst und soweit nicht gesundheitliche Rücksichten entgegenstehen — den Gewohnheiten des Ursprungslands Rechnung getragen werden soll.

Auch kostbare und für den inländischen Markt unentbehrliche Auslandsdessertweine wie Portwein und Madeira werden nach landesüblichem Verfahren frühzeitig stumm gemacht. Die Zulassung dieser

Getränke zur Einfuhr und zum Inlandsverkehr davon abhängig zu machen, ob ihr Eigenalkohol eine bestimmte Höhe erreicht, ist praktisch nicht durchführbar, es könnte auch gegenüber den Bestimmungen des deutsch-portugiesischen Handelsvertrags vom 30. November 1908, Schlußprotokoll Nr. 4 (RÖBl. 1910 S. 679 flg., 697) vielleicht zu Schwierigkeiten führen. Gerade der Umstand, daß der Abschluß dieses Vertrags in die Zeit fällt, in der das Weingesez von 1909 beraten und verabschiedet wurde, begründet aber gleichfalls die Annahme, daß — wenigstens regierungsseitig — nicht daran gedacht wurde, daß aus § 1 WeinG., der schon im Gesez von 1901 gestanden hatte, die Einfuhr frühzeitig gespriteter ausländischer Süßweine von bekannter Herstellungsart, die bis dahin unbehelligt erfolgt war, für die Zukunft beanstandet werden könnte.

Der Reichsregierung war die Art der Herstellung der Süßweine im allgemeinen und der Samosweine im besonderen längst bekannt, namentlich stand fest, daß auf Samos die zur Ausfuhr bestimmten Moste alsbald nach der Kelterung oder in den Bottichen gespritet würden. Das ist klar aus der von dem Reichsamt des Inneren in den Kreisen der Beteiligten verbreiteten Druckschrift zu ersehen, wofelbst die regelmäßige Herstellung der Samosweine, auch die der Dporto- und der Madeiraweine, geschildert ist. Nichts hätte näher gelegen, als bei Beratung des neuen Weingesezes darauf hinzuweisen, welche Bedeutung dem § 1 WeinG. gegenüber solchen Getränken zukommen werde und welche Schwierigkeiten sich daraus im Handelsverkehr mit dem Ausland und bei der Deckung des inländischen Marktbedarfs ergeben könnten. Es hätte namentlich darauf hingewiesen werden können und sollen, daß die Zulassung aller Zusätze, die im Ausland üblich sind, es nicht zu verhindern vermöchte, daß dann, wenn es sich um gärungsverhindernde Alkoholzusätze handle, mit denen in südlichen Ländern hauptsächlich zu rechnen sei, die entgegenkommende Behandlung, die den ausländischen Weinen zugebacht war, nichts nützen könne, weil diese lediglich Nachmachungen von Wein sein könnten. Nichts von dem ist geschehen. Erst nachträglich sind die besprochenen Zweifel entstanden und dann sind von einem Teil der mit der Überwachung der Einfuhr betrauten Behörden die Samosweine zurückgewiesen worden.

Auch diese Tatsachen sprechen für die Unbegründetheit der auf-

geworfenen Zweifel und für die Richtigkeit der Annahme, daß, wenn die Alkoholzusätze nach dem Gesetz kein Hindernis für die Zulassung der Samosweine im Verkehr bilden, die mangelnde Durchgärung, die lediglich eine Folge dieser Zusätze ist, ein solches Hindernis gleichfalls nicht bilden kann.

Aus den Urteilsfeststellungen ist zu entnehmen, daß die beschlagnahmten Samosweine im Ursprungsland verkehrsfähig sind und ihre Herstellung nach den dort bestehenden Vorschriften nicht zu beanstanden ist. (Wird näher ausgeführt.) Hiernach sind die beschlagnahmten Weine verkehrsfähig und daher mit Recht von der Strafkammer freigegeben worden.“